



Gültigkeit

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten ausdrücklich, sofern nicht von uns, schriftlich, eine andere Regelung anerkannt wurde.

Haftung und Garantie

Die Garantie dauert 1 Jahr ab Ablieferdatum. Lieferungen, die während dieser Frist infolge fehlerhaftem Material oder mangelhafter Verarbeitung unbrauchbar werden, ersetzt der Lieferant kostenlos gegen Rückgabe der beanstandeten Stücke. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

Der Lieferant haftet nicht für höhere Gewalt und nicht vertraglich vereinbarte Anforderungen, sowie nachträglich an den Produkten durchgeführte Prozesse, welche die Eigenschaften der Stücke verändern. Ebenfalls kann keine Haftung übernommen werden für Schäden aus ungeeigneter Materialspezifikation durch den Kunden.

Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr, unter Vorbehalt anderslautenden Abmachungen, gehen bei der Spedition ab Werk auf den Käufer über.

Preisänderungen

Die Preise sind mit den zur Zeit des Angebotes überblickbaren Rahmenbedingungen kalkuliert. Sollten sich in der Frist zwischen Angebot und Auftragsbestätigung erhebliche Verschiebungen ergeben, müssten wir uns vorbehalten, die Preise den neuen Verhältnissen anzupassen.

Zahlung

Die Preise verstehen sich in CHF. Ohne anderslautende schriftliche Abmachung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch für Steuern und Zölle.

Bis zur Bezahlung der Rechnung bleibt die Ware Eigentum des Herstellers.

Liefertermin

Die Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhersehbarer Ereignisse wie Höhere Gewalt, Maschinen- und Gesenkbruch, ausbleibende Rohmaterial-Lieferungen, Krieg, Streik und behördliche Verfügungen.

Konventionalstrafen infolge von verspäteten Lieferungen sind nicht zulässig.

Verpackung

Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne Verpackung. Ausnahmen sind vertraglich zu regeln.

Zahlungsverzug

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftskredit-Zinssatz + 1 % der Berner Kantonalbank. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.

Rücktritt

Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers wie Zahlungsschwierigkeiten, Sterbefall, Einleitung von Betreibungen, Nachlassstundung etc. berechtigen den Lieferanten zum Rücktritt von seinen Lieferverpflichtungen (OR Art. 107- 109 und 190).

Allfällige Guthaben werden sofort nach Zahlung fällig.

Tritt der Besteller vom Auftrag zurück, werden die effektiven Kosten gemäss Produktionsstand verrechnet.

Aufbewahrungspflicht

Nachweisdokumente und Bescheinigungen werden 10 Jahre aufbewahrt.

Werkzeuge (nach DIN 7521)

Die Werkzeugkosten werden nur anteilmässig dem Besteller verrechnet. Die Werkzeuge bleiben Eigentum des Herstellers. Die Werkzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Bestellers für Dritte verwendet werden. Die Werkzeuge werden nach der Lieferung für 3 Jahre ohne Verrechnung beim Hersteller eingelagert.

Recht und Gerichtsstand

Liefervereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Burgdorf.

Die